

Schuldenfalle Steuerforderungen



Themenübersicht

- Einführung
- Statistische Angaben
- Auffälligkeiten
- Mögliche Gründe bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen
- Lösungsansätze
- Vorgehensweise
- Zahlungsabkommen / Zahlungsverpflichtung
- Sanierung (Art. 293 ff. und Art. 333 ff. SchKG)
- Sanierungen mit dem Kanton Basel-Stadt als Gläubiger
- Fragen



Einführung

- Das Ressort *Steuerbezug und kantonales Inkasso* der Steuerverwaltung Basel-Stadt ist zuständig für die Bewirtschaftung von Forderungen und Verlustscheinen aller Ämter des Kantons Basel-Stadt sowie für das Rechtsinkasso (seit 1. Januar 2013).
- Kernaufgaben: Beurteilung von Zahlungsfrist- und Stundungsgesuchen sowie von Sanierungs- und Rückkaufsgesuchen von Verlustscheinen; Bearbeitung von Betreibungs- und Konkursverfahren sowie Sicherstellungs- und Arrestverfahren; Prüfung von Haftungsfragen (Solidarhaftung / Steuerteilung)



Statistische Angaben

- Amtliche Einschätzungen:

2009: 13'506

2010: 13'431

2011: 12'871

2012: 12'332

- Zahlungsfristgesuche:

2009: 21'016

2010: 20'243

2011: 20'073

2012: 19'418

- Einleitung Betreibungsverfahren:

2009: 18'621

2010: 20'783

2011: 19'152

2012: 18'180



Auffälligkeiten

- Die Anzahl der Betreibungen ist bei folgenden Personengruppen besonders auffällig:
 - Personen aus gescheiterten Beziehungen
 - Selbständigerwerbende
 - Personen mit Migrationshintergrund
 - Jugendliche und junge Erwachsene
- Besonders erschreckend sind die zunehmenden Betreibungen bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen:
 - SchülerInnen und Studierende
 - Lehrlinge bzw. Auszubildende
 - BezügerInnen von staatlichen Leistungen



Mögliche Gründe bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen

- Fehlende Unterstützung und Aufklärung
 - der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten
 - der Lehrkräfte an Schulen und Ausbildungsplätzen
 - von staatlichen Institutionen (StV, SHB, ALK, BA)?
- Fehlende Kenntnisse über die allgemeine Abgabepflicht der Steuererklärung?
- Haltung gegenüber Behörden?
- Fehlendes Bewusstsein über die Konsequenzen von Betreibungen und der Bedeutung eines Verlustscheins?
- Monatsbudget?
- Zu einfache Möglichkeit der Kredit- oder Leasingbeschaffung?



Lösungsansätze

- Lehrauftrag an Schulen und Lehrstätten
- Infoveranstaltungen an Universitäten und Fachhochschulen
- Unterstützung von Fachkräften der sozialen Arbeit
- Unterstützung von AG (Care Management)
- Bessere Zusammenarbeit von Behörden
- Gesetzliche Anpassungen (KKG, OR, LG)
- Quellensteuer (bei wiederholter Verletzung der Mitwirkungspflichten)
- Lohnmeldepflicht



Vorgehensweise

- Steuerverwaltungen unterstützen verschuldeten Personen, sich aus der Verschuldung zu befreien:
 - Zahlungsabkommen/Zahlungsverpflichtung
 - Gewährung von Stundungen
 - Erlass von Steuerforderungen
 - Sanierungen
 - Vergleich bei Rückkauf von Verlustscheinen
- Die Unterstützung wird grundsätzlich an Bedingungen geknüpft:
 - Abgabe der Steuererklärungen
 - Budgetberechnung
 - vollständige Dokumentation
 - bei Sanierungen (Zahlung der laufenden Steuer – sofort)
 - keine Sanierungen, die nicht im Interesse des Schuldners sind
- Berücksichtigt werden zum Teil folgende Aspekte:
 - Zukunftsperspektiven
 - Anwartschaften
 - Verhalten der verschuldeten Person (während der Sanierungsphase)
 - Kommunikationsverhalten gegenüber der StV
 - persönlich Betreuung



Zahlungsabkommen / Zahlungsverpflichtung

- Zahlungsabkommen (ZA):
 - formlos bis Ende des Fälligkeitsjahres (+ vier Monate)
 - schriftlich mit Budgetangaben bei längerfristigen ZA
 - Berücksichtigung 13. Monatslohn
 - bei Nichteinhaltung → Zahlungsverpflichtung
- Zahlungsverpflichtung (ZV):
 - schriftlich mit Budgetangaben
 - Zahlungsziel für die folgenden Steuerforderungen
 - unterschriftliche Bestätigung
 - bei Nichteinhaltung → Einleitung Betreuung



Sanierung (Art. 293 ff. und Art. 333 ff. SchKG)

- Erlass- oder Sanierungsgesuch? Die Formulierung des Gesuchs ist nicht entscheidend; massgebend ist die individuelle Verschuldungssituation
- Die persönlichen Lebensläufe von verschuldeten Person interessiert bei einem Sanierungsgesuch nicht (das Verschulden ist kein Kriterium)
→ Sanierungswilligkeit
- Massgebend ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Schuldners
→ Sanierungsfähigkeit
- Zu hohe amtliche Einschätzungen haben keinen Einfluss auf die Sanierungsquote.
- Sanierungsgesuche sind grundsätzlich vollständig zu dokumentieren (Budgetplan, Gläubigerliste, Mietvertrag, Einkommens- und Rentenbelege)
- Wir haben die Erwartung, dass die laufenden Steuern bereits während der Stundungsphase berücksichtigt werden (1/12 der mutmasslichen Jahressteuer)



Sanierungen mit dem Kanton Basel-Stadt als Gläubiger

- Verjährungsproblematik von Verlustscheinen
- Es werden in einer Sanierung nur diejenigen Verlustscheine, welche in den kommenden acht Jahren verjähren, berücksichtigt
- Sanierungsgesuche von 'dubiosen' Sanierungsstellen werden grundsätzlich nicht akzeptiert
- Schuldnerorientierte Betrachtungsweise



Fragen



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

